

Die Unruh hat einen Durchmesser von 10,3 mm und eine Dicke von 0,4 mm, das Gangrad einen äußeren Durchmesser von 6,4 mm, der Zylinder eine Gesamthöhe von 4,4 mm, wovon je 0,5 mm auf jeden der beiden Zapfen kommen, und einen Durchmesser von 0,93 mm. Die Länge eines Gangradzahnes ist 0,6 mm. Das Gangtrieb hat sechs Zähne bei einem Durchmesser von 1,0 mm.

Dieses Uhrchen stammt ungefähr aus der Zeit von 1810. Glücklicherweise hat der Verfertiger seinen Namen auf das Werk graviert: *Vourier à Genève*. Vermutlich beabsichtigte er, für die zerbrechlichen hohlen Zylinder einen widerstandsfähigeren Ersatz zu schaffen; möglicherweise glaubte er auch, auf diese Art das ganze Uhrwerk noch flacher bauen zu können, weil das Gangrad durch den Wegfall der Säulen bedeutend flacher wurde und auch der Klotzylinder selbst um den gleichen Betrag niedriger sein konnte als ein Hohlzylinder. — Diese letztere Vermutung gewinnt noch dadurch an Wahrscheinlichkeit,

weil bei der ganzen Bauart des Werks das Bestreben offensichtlich ist, es so flach als nur möglich zu gestalten. Aber gerade darin liegt die große Schwäche der vorliegenden Hemmung. Man braucht nur die Stellung *b* des Zylinders in dem Grundriß Fig. 5 zu betrachten, um einzusehen, daß die Unruh nach erfolgtem Abfall des Gangradzahnes in die Höhlung des Zylinders sich nur noch um wenige Grade nach rechts weiter drehen darf, wenn nicht ein Zurückschlagen des Gangrades eintreten soll, das jede Regulierung der Uhr unmöglich macht.

Der Gang der vorliegenden Uhr wird also jedenfalls wenig befriedigend gewesen sein, und deshalb braucht man sich nicht zu wundern, wenn dieser Klotzylinder vielleicht der einzige seiner Gattung bleiben wird, der jemals in einer Fachzeitschrift erwähnt oder beschrieben wurde. Umso größeres fachgeschichtliches Interesse darf das äußerlich so unscheinbare Uhrchen beanspruchen.

Kollegen!

Berechnet eure jährlichen Geschäftsspesen und schlaget den auf jede Arbeitsstunde entfallenden Anteil zu den Selbstkosten der Reparatur, ehe ihr den Preis dafür festsetzt!



Brieftelegramme. Leider haben sich die von der Reichspost eingeführten Brieftelegramme trotz ihres anderthalbjährigen Bestehens derart wenig eingebürgert, daß zu befürchten bleibt, die Reichspost werde diese dankenswerte und außerordentlich praktische und billige Einrichtung wieder beseitigen.

Daß die Brieftelegramme sich noch nicht richtig eingebürgert haben, liegt wohl nur daran, daß die Bestimmungen über den Brieftelegrammverkehr und insonderheit der niedrige Tarif (das Wort kostet nur einen Pfennig) noch nicht genügend bekannt sind.

Wir geben hier deshalb die einschlägigen Bestimmungen nach dem Wortlaut des Deutschen Uhrmacher-Kalenders*) wieder:

Am 1. Oktober 1911 sind versuchsweise in Deutschland »Brieftelegramme« eingeführt worden, das sind Telegramme, die in der Nacht an den Bestimmungsort telegraphiert und von dort wie gewöhnliche Briefe möglichst mit der ersten Bestellung ausgetragen oder Abholern in der üblichen Weise ausgehändigt werden. Jedes Wort kostet 1 Pfennig, aber mindestens jedes Telegramm 50 Pfennig mit Abrundung auf 5 Pfennige nach oben.

Brieftelegramme dürfen nur von 7 Uhr abends bis 12 Uhr nachts bei den Annahmestellen für Telegramme aufgeliefert werden. Sie können auch brieflich aufgeliefert werden. Voraussetzung für die Beförderung ist natürlich ein entsprechender Nachtdienst; die neue Einrichtung beschränkt sich deshalb auf den Verkehr zwischen folgenden Orten:

Aachen, Augsburg, Bamberg, Barmen, Berlin mit dem ganzen Rohrpostbezirk, Bielefeld, Bonn, Braunschweig, Bremen, Breslau, Bromberg, Chemnitz, Danzig, Darmstadt, Dessau, Dortmund, Dresden, Düsseldorf, Duisburg, Elberfeld, Emden,

*) Zu beziehen durch die Expedition der »Deutschen Uhrmacher-Zeitung« zum Preise von 1,20 Mark innerhalb Deutschlands, Österreich-Ungarns und Luxemburgs (Ausland eingeschrieben 1,40 Mark).

Erfurt, Essen, Eydtkuhnen, Flensburg, Frankfurt a. M., Frankfurt a. O., Freiburg i. B., Gera, Gießen, Görlitz, Göttingen, Halle, Hamburg, Hannover, Karlsruhe, Kassel, Kiel, Koblenz, Königsberg, Köslin, Krefeld, Kuxhaven, Kolmar, Köln, Leipzig, Liegnitz, Ludwigshafen, Lübeck, Magdeburg, Mainz, Mannheim, Metz, Mühlhausen i. E., München, München-Gladbach, Münster, Nordhausen, Nürnberg, Oldenburg, Osnabrück, Passau, Plauen, Posen, Potsdam, Regensburg, Rostock, Saarbrücken, Schwerin, Stettin, Stralsund, Straßburg, Stuttgart, Thorn, Trier, Wiesbaden, Würzburg und Zwickau.

Brieftelegramme können aber auch über diese Orte hinaus innerhalb Deutschlands mit der Post weitergeschickt werden. Die Telegramme erhalten den gebührenpflichtigen Vermerk »Bft« oder »Brieftelegramm« vor der Adresse (die Adresse lautet z. B.: Bft Max Lindner, Gera). Sie dürfen nur in offener Sprache abgefaßt sein. Die Wortzahl ist schon vom Absender anzugeben. Eine vereinbarte abgekürzte Adresse und die Bezeichnung »postlagernd« sind zulässig. Die Vermerke »dringend«, »Antwort bezahlt«, »Vergleichung«, »telegraphenlagernd«, »Empfangsanzeige«, »mehrere Adressen« und »einschreiben« werden dagegen nicht zugelassen.

Eine Eilbestellung ist nicht zulässig. Eine Nachsendung erfolgt brieflich ohne Gebühr. Unbestellbare Brieftelegramme werden wie unbestellbare Telegramme behandelt.

Der Einpfennigtarif findet nur auf das Telegramm selbst Anwendung, nicht auch auf gebührenpflichtige Diensttelegramme, die durch ein Brieftelegramm veranlaßt werden oder sich auf ein solches beziehen.

Die Gebühr wird auf Antrag nur dann zurückerstattet, wenn das Brieftelegramm durch Verschulden des Telegraphenbetriebs verloren gegangen oder später angekommen ist, als es bei Aufgabe und Beförderung als gewöhnlicher Brief mit der Post angekommen wäre.

Ein Prozeß um den Namen Roskopf hat sich in der Schweiz abgespielt. Bekanntlich werden die von dem verstorbenen Georg Friedr. Roskopf erfundenen und in die Fabrikation eingeführten Taschenuhren vielfach nachgeahmt und unter dem Namen Roskopf-Uhren vertrieben. Am schlimmsten scheint es eine Firma F. E. Roskopf & Cie. in Genf geliebt zu haben, gegen die das alte Haus Roskopf in Chaux-de-Fonds, welches jetzt die Firma *Comptoir général de vente de la montre Roskopf, S. A., veuve Ch. Léon Schmidt & Cie.* führt, schon im Jahre 1908 eine Klage wegen Verletzung des Markenschutzes, unlauteren Wettbewerbs und unberechtigter Führung von Diplomen angestrengt hatte. Nach jahrelangen Verhandlungen verurteilte der Zivilgerichtshof in Genf die Beklagte am 6. Juli 1912 zur Entziehung der auf ihre Firma eingetragenen Schutzmarken Nummer 11 475, 15 784, 19 186 und 19 187 sowie zur